

## Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1990 - Pr OSK 7/90

Im Kassationsverfahren Dr. Rudolf Bahro wird dem Freigesprochenen gemäß § 369 StPO dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für die in diesem Strafverfahren vollzogene Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe zuerkannt.

### Begründung:

Das Stadtgericht Berlin verurteilte Dr. Bahro am 30. Juni 1978 wegen Sammlung, Übermittlung und versuchter Übermittlung von Nachrichten sowie wegen Geheimnisverrats (§§ 98 Abs. 1 und 2, 245 Abs. 1 StGB) zu acht Jahren Freiheitsstrafe. Er befand sich in dieser Strafsache seit dem 23. August 1977

in Untersuchungshaft und wurde am 11. Oktober 1979 aus dem Strafvollzug im Zuge einer Amnestie des Staatsrates der DDR entlassen.

Am 15. Juni 1990 wurde Dr. Rudolf Bahro durch Kassationsurteil des Präsidiums des Obersten Gerichts von der Begehung der o. a. Straftat freigesprochen. Gemäß §§ 369 Abs. 1 und 2, 373 StPO ist dem Freigesprochenen ein Anspruch auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe zuerzennen. Ausschließungsgründe gemäß § 372 StPO liegen nicht vor.

Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung beim Obersten Gericht zu stellen (§376 Abs. 3 StPO).

## Vera Wollenberger durch Kassationsurteil des Obersten Gerichts freigesprochen

### Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Mai 1990 — 3 OSK 20/90.

Das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Lichtenberg vom 28. Januar 1988 - 17 S 2065/88 - wird aufgehoben.

Die Angeklagte Vera Wollenberger wird freigesprochen.

Die im Strafverfahren entstandenen Auslagen trägt der Staatshaushalt.

### Begründung:

Das Stadtbezirksgericht hat Frau Vera Wollenberger am 28. Januar 1988 wegen versuchter Beteiligung an einer Zusammenrottung (Vergehen gemäß § 217 Abs. 1 und 3 StGB) zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten verurteilt.

Dieser Entscheidung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Frau Vera Wollenberger hatte die Absicht, am 17. Januar 1988 an der Gegendemonstration zu Ehren von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht teilzunehmen — und zwar im Rahmen einer Gruppe von Bürgern, die diese Kundgebung „zur öffentlichen Bekanntmachung ihrer persönlichen Ziele“ nutzen wollte. In Vorbereitung hierauf fertigte sie ein größeres Transparent aus weißem Stoff an, auf das sie mit roter Farbe schrieb: „Artikel 27 der Verfassung der DDR. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern.“ Gemeinsam mit einer Freundin wollte sie es im Demonstrationzug tragen.

Am Vormittag des 17. Januar 1988 ging sie in Begleitung eines Bekannten, der das zusammengerollte Tuch trug, in Richtung Frankfurter Tor zu dem vorgesehenen Treffpunkt der Gruppe. Die Freundin war nicht gekommen. Bevor sie ihr Ziel erreichen konnten, wurden sie festgenommen.

Der Präsident des Obersten Gerichts der DDR hat die Kassation des Urteile zugunsten der Verurteilten beantragt. Es wird Verletzung des Gesetzes gerügt und Freispruch erstrebt. Das Präsidium des Obersten Gerichts hatte mit Beschluß vom 4. April 1990 die Zulässigkeit dieses Antrags gemäß § 313 Abs. 3 StPO bejaht. Der Antrag hatte Erfolg.

Mit dem Kassationsantrag wird der vom Stadtbezirksgericht festgestellte Sachverhalt nicht angegriffen. Von ihm ist in Übereinstimmung mit der Verteidigung auszugehen. Mithin können die von der Verteidigung vorgetragene prozessualen Mängel des Verfahrens erster Instanz angesichts des erstrebten Freispruchs unberücksichtigt bleiben. Dies ist auch Anliegen der Verteidigung.

Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß sich Frau Wollenberger mit ihrem Verhalten am 17. Januar 1988 weder einer Straftat gemäß § 217 StGB noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Der Tatbestand des § 217 StGB setzt die bewußte Eingliederung in eine die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigende Ansammlung von Personen voraus. Im Ergebnis der getroffenen Feststellungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß die besagte Ansammlung von Personen eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellte. Das öffentliche Kundtun persönlicher geistiger, weltanschaulicher oder politischer Haltungen, die der Verfassung nicht entgegenstehen, ist rechtmäßig. Es kann deshalb die öffentliche Ordnung und Sicherheit grundsätzlich auch dann nicht beeinträchtigen, wenn die Themen nicht auf den Grundtenor einer Veranstaltung oder Demonstration, bei der sie geäußert werden, zugeschnitten sind.

Auch der Inhalt des Transparents war nicht geeignet, beeinträchtigende Wirkungen auszulösen. Die Lösung entsprach

den Grundsätzen der geltenden Verfassung der DDR, indem sie Art. 27, wenn auch verkürzt, aber doch in keiner Weise entstellend, wiedergab. Die Interessen der Gesellschaft konnten dadurch also nicht geschädigt werden. Diese Absicht hatte Frau Wollenberger auch nicht.

Mit dem Kassationsantrag wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ihr Vorhaben vielmehr davon getragen war, Denksätze zu geben für die weitere demokratische Gestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklungsprozesse in der DDR, aufmerksam zu machen auf das zu gewährleistende Recht jedes Bürgers, den Grundsätzen der Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. So wie in ihrem jahrelangen gesellschaftlichen Wirken stand hierbei für sie im Vordergrund der ungehinderte Meinungsaustausch über Wege zur Wahrung von Interessen der Menschheit, speziell zur Verhinderung eines Kernwaffenkrieges, zur gewaltfreien Austragung von Konflikten zwischen den unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen und zur Erhaltung der Natur.

Frau Wollenberger hatte somit nicht mit der Ausführung einer Straftat gemäß § 217 Abs. 1 StGB begonnen.

Deshalb war das Urteil des Stadtbezirksgerichts in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Schuld- und Strafausspruch sowie in der Auslagenentscheidung aufzuheben und die Angeklagte freizusprechen (§§ 321 Abs. 1, 322 Abs. 1 Ziff. 3, 244 Abs. 1 StPO).

Die Entscheidung über die Auslagen umfaßt alle im Instanzverfahren entstandenen und die mit der Durchführung des Kassationsverfahrens zusammenhängenden Aufwendungen (§§ 362 Abs. 1, 366 Abs. 1 StPO).

### Im Staatsverlag erschienen:

#### Der Prozeß gegen Walter Janka und andere Eine Dokumentation

*Gemeinschaftsausgabe mit dem Rowohlt Taschenbuch Verlag*  
176 Seiten; Preis: 12,80 DM

Der Band enthält 28 Dokumente aus den Jahren 1956 und 1957, die vom Ermittlungsverfahren bis zum Urteil den für die damalige politische Situation enthüllenden Prozeßverlauf genau dokumentieren. Als Ergänzung aufgenommen wurden ein Führungsbericht über den Strafgefangenen Janka aus dem Jahre 1960 sowie Dokumente zum Kassationsprozeß vom Januar 1990, der die Verurteilten von jeder Schuld freisprach.

In seinem instruktiven Nachwort weist John Lekschas mit Recht darauf hin, daß dieser und andere Prozesse frühe Anzeichen der Krise des sozialistischen Systems waren. Die gesammelten Dokumente sind, wie es im Vorwort heißt, „authentischer Beleg für den Umgang einer sich als sozialistisch bezeichnenden Macht mit prosozialistischen Opponenten, gleichzeitig aber auch Beleg für den Kampf zwischen aufrechten Humanisten und einer machtpolitisch verkommenen Justiz, und insofern in der Geschichte nicht ohne Beispiel“.